

die Sprachlogik stimmig, doch inhaltlich steht dies quer zu allen eingeschliffenen Vorstellungen über den Geltungsbereich des Ravenika-Konkordates in der Forschung: Ein Vertrag bezüglich der Territorien *a Thessalonica usque Corinthum* ist eindeutig ein Konkordat, das das 'Altreich' Thessaloniki innerhalb der Grenzen der *Partitio Romaniae* (also von Makri bis zum Vardar einschließlich der Stadt Thessaloniki selbst) ausschließt. Was man bislang als den einzigen Quellenbeleg für die 'große Lösung' der Südwest-Begrenzung des Königreichs Thessaloniki hatte lesen können, scheint sich tendenziell somit geradezu als Beleg für das Gegenteil zu entpuppen, nämlich für die 'kleine Lösung' im Sinne der *Partitio Romaniae*.

Zur Überprüfung bietet es sich an, den im Konkordatstext aufgeführten Personenkreis zu analysieren: Als Vertragsschließende auf kirchlicher Seite sind einleitend genannt der Patriarch von Konstantinopel und die Erzbischöfe von Athen, Larissa und Neopatrai⁴² sowie (verweisend auf das Ende der Urkunde) insgesamt acht Bischöfe und Elekten. Der Patriarch, persönlich nicht anwesend, wird als Vertragsschließender im Namen des Papstes, im eigenen Namen und namens der ebenfalls unterzeichnenden Erzbischöfe und Bischöfe eingeführt; 'im eigenen Namen' dürfte sich dabei auf den umfangreichen Grundbesitz der Patriarchats auch auf der griechischen Halbinsel beziehen⁴³, nicht hingegen auf seinen engeren (erz-)bischöflichen Sprengel in Konstantinopel und Hinterland⁴⁴. Daß neben den Erzbi-

Grundannahmen ihre abgeschlossene Form gefunden hatte – und Gerland wiederum hatte mit dem hinterlassenen Regestenwerk Karl Hopfs gearbeitet, für das Pitras Druck zu spät publiziert worden wäre.

42) Westlich Lamia nahe der von dort in Richtung Epirus das Pindos-Gebirge querenden Straße. Zum Ort vgl. KODER/HILD, *Hellas* (wie Anm. 35) S. 223 f.

43) Dies macht erst eine Formulierung in dem das Ravenika-Konkordat ummantelnden Schreiben Innocenz' III. vom Januar 1215 deutlich (TAUTU, *Acta* [wie Anm. 11] S. 73,9-11). Derartiger Besitz ist verschiedentlich in den päpstlichen Registern bezeugt, so der von Kirchen und Klöstern im Erzbistum Theben und auf der Peloponnes (die offenbar mit [Stein-?]Kreuzen eines bestimmten Typs gekennzeichnet waren) z. B. bei Honorius III., Reg. I 268, I 269, II 839 vom 14. Febr. 1217 und 9. Jan. 1218; PRESSUTTI, *Regesta* 1 (wie Anm. 11) Nrr. 341, 342, 986; S. 60 f. und 168; oder der Besitz von vier Klöstern auf Euböa und eines Casale im Herzogtum Athen/Theben bei Alexander IV., vgl. Charles BOUREL DE LA RONCIÈRE / Joseph DE LOYE / Auguste COULON, *Les Registres d'Alexandre IV*, Bd. 1 (*Bibliothèque des Écoles Françaises d'Athènes et de Rome*, 2. série, 1902) Nr. 34 vom 2. Januar 1255, S. 9 f.

44) Denn für das Lateinische Kaiserreich im engeren, thrakisch-kleinasiatischen Sinne (und für die dortigen Erzbistümer und Bistümer) existierte bereits seit dem